

Satzung der Stadt Greiz über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst

Präambel

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288); in Verbindung mit den § 2 und § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210); in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) in der Fassung vom 27. Januar 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2021 (GVBl. S. 233) und § 55 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2019, zuletzt geändert durch Artikel 52 vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 291) hat der Stadtrat der Stadt Greiz in der Sitzung am 24.09.2025 die folgende Satzung zur 3. Änderung zur Satzung der Stadt Greiz über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst vom 29.06.2015 (Amtsblatt der Stadt Greiz Nr. 07/2015, des Jahrgangs 23, vom 03.07.2015, zuletzt geändert durch die 2. Änderung zur Satzung der Stadt Greiz über die Freiwillige Feuerwehr vom 05.09.2020 (Amtsblatt der Stadt Greiz „Bürgermagazin“ des Jahrgangs 28, Ausgabe 09/2020 vom Ausgabetag Samstag, 05.09.2020) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr Greiz auf dem Gebiet der Stadt Greiz.

§ 2 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Stadt Greiz.
- (2) Unter Berücksichtigung der Belange in den Stadtteilen der Stadt Greiz werden Stadtteilfeuerwehren aufgestellt. Sie führen die Bezeichnung:

„Freiwillige Feuerwehr Greiz - Mitte“,
„Freiwillige Feuerwehr Greiz - Obergrochlitz“,
„Freiwillige Feuerwehr Greiz - Moschwitz“,
„Freiwillige Feuerwehr Greiz - Caselwitz“,
„Freiwillige Feuerwehr Greiz - Gommla“,
„Freiwillige Feuerwehr Greiz - Kurtschau“,
„Freiwillige Feuerwehr Greiz - Reinsdorf“,
„Freiwillige Feuerwehr Greiz - Cossengrün“,
„Freiwillige Feuerwehr Greiz - Schönbach“,
„Freiwillige Feuerwehr Greiz - Hohndorf“,
„Freiwillige Feuerwehr Greiz - Gablau/Leiningen“,
„Freiwillige Feuerwehr Greiz - Pansdorf/Tremnitz“
„Freiwillige Feuerwehr Greiz - Neumühle/E.“.

- (3) Eine Stadtteilfeuerwehr untersteht der Leitung ihres Wehrführers. Die Stadtteilfeuerwehren selbst unterstehen der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.

§ 3 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen Maßnahmen im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, der technischen Hilfeleistung und bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 10 ThürBKG sowie der Brandsicherheitswache (§ 28 ThürBKG).
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.
- (3) Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben hat die Stadt Greiz ihre aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr- Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

- A) Einsatzabteilung,
- B) Alters- und Ehrenabteilung,
- C) Jugendfeuerwehr.

A - Einsatzabteilung

§ 5 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Einwohner der Stadt Greiz aufgenommen werden. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet, das 60. Lebensjahr nicht überschritten sowie die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden nicht verloren haben.
- (3) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Greiz nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes bis zum Vollendeten 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden. Voraussetzungen hierfür ist die geistige und körperliche Eignung, welche jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen ist.

- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandmeister zu beantragen, Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Eignung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (6) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr. Dabei wird der Feuerwehrangehörige zur gewissenhaften Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen, Gesetzen und Vorschriften ergeben, verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres,
 - b) für den Fall nach § 13 Abs. 4 ThürBKG mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Verlust der Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden,
 - e) der Entpflichtung.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem zuständigen Wehrführer erklärt werden, welcher diesen an den Stadtbrandmeister weiterleitet.
- (3) Ein ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger kann vom Bürgermeister bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, nach Anhörung des Stadtbrandmeisters, in Orts- und Stadtteilen auch des Wehrführers vom Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Greiz entpflichtet werden. Dies erfolgt durch schriftlichen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheides.
- (4) Wichtige Gründe im Sinne des Abs.3 S. 1 sind solche, die geeignet sind, den Bestand der Freiwilligen Feuerwehr und deren Einsatzfähigkeit zu gefährden. Solche wichtigen Gründe sind beispielsweise:
 - a) mehrfach unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und bei angesetzten Übungen
 - b) gesundheitliche und geistige Nichteignung,
 - c) grobe Verstöße gegen die Kameradschaft,
 - d) nicht befolgen von Weisungen der Vorgesetzten,
 - e) wiederholter Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des

Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die im § 3 bezeichneten Aufgaben, nach Anweisung des Stadtbrandmeister oder der sonst zuständigen Vorgesetzten, gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) im Dienst die geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeister oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
 - c) den für den Alarm geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der erforderlichen Ausbildung nach Feuerwehr- Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Lohn- und Verdienstausfall infolge von Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind durch die Stadt Greiz nach den gesetzlichen Regelungen (§ 14 Abs. 2 ThürBKG) zu erstatten. Der zu erstattende Stundensatz für selbstständig und freiberuflich tätige Feuerwehrangehörige wird auf 25,00 Euro festgesetzt.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Greiz seine Dienstpflicht (§ 60 Abs. 1 Ziffer 1 ThürBKG), so kann der Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Wehrführer und seinem Stellvertreter ihm
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen Verweisaussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Der Verweis wird schriftlich erteilt und ist zu begründen. Vorher ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Bürgermeister kann während der Dauer eines Verfahrens nach § 6 Abs. 3 den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen vorläufig vom Dienst freistellen, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Durchführung des Verfahrens gefährdet würden.

B - Die Alters- und Ehrenabteilung

§ 9 Angehörige, Rechte

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres oder dauernder Dienstunfähigkeit aus der Einsatzabteilung ausscheiden muss und keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt.
- (2) Zu Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung können ferner solche Personen werden, die auf eigenen Wunsch sowie ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausscheiden.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden muss,
 - b) dem Verlust der Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden,
 - c) durch Entpflichtung (§6 Abs. 3 u. 4 gilt entsprechend).

C – Jugendfeuerwehr

§ 10 Namen, Wesen, Aufsicht

- (1) Zur Gewinnung von Nachwuchskräften können in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Greiz Jugendliche vom 6. Lebensjahr an als Mitglied aufgenommen werden. Diese Mitglieder sind in einer besonderen Gruppe zusammenzufassen, welche den Namen „Jugendfeuerwehr Greiz“, (Zusatz-Stadtteil) trägt.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der Musterordnung des Deutschen Feuerwehrverbandes für eine Jugendfeuerwehr. Als unmittelbares Glied der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister, der diese an die zuständigen Wehrführer und Jugendfeuerwehrwarte delegieren kann.

§ 11 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden/ Verlust

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst in einem ordnungsgemäßen Zustand abzugeben. Für verloren gegangene, nicht zurückgegebene oder durch unsachgemäßen Umgang beschädigte Ausrüstungsgegenstände kann die Stadt Greiz Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem zuständigen Wehrführer unverzüglich anzugeben:

- a) im Dienst erlittene Körper- u. Sachschäden,
 - b) Verluste, Schäden an persönlicher und/ oder sonstiger Ausrüstung.
- (3) Die Wehrführer haben diese Anzeige unverzüglich an den Stadtbrandmeister weiterzuleiten.
- (4) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Greiz in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung Greiz weiterzuleiten.

§ 12 **Leitung der Feuerwehr**

- (1) Die Gesamtleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Greiz hat der Stadtbrandmeister.
- (2) Die Leitung der Stadtteilfeuerwehren obliegt den jeweiligen Wehrführern, welche den Weisungen des Stadtbrandmeisters unterliegen.
- (3) Der ehrenamtliche Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer einer der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr angehört und die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Die Wahl kann im Rahmen einer Gesamtmitgliederversammlung oder Wahlveranstaltung unter Beteiligung der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erfolgen.
- (4) Der Stadtbrandmeister ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Greiz und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die Wehrführer, deren Stellvertreter und der Feuerwehrausschuss (wenn vorhanden) zu unterstützen.
- (5) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter können ihr Amt bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres ausüben.
- (6) Die jeweiligen Wehrführer der Stadtteilfeuerwehren, führen die Freiwillige Feuerwehr nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (7) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 13 Wehrleitungssitzung, Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann ein Feuerwehrausschuss gebildet werden.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Wehrführer und drei Gruppenführern der Einsatzabteilung. Weiterhin können ein Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung sowie ein Jugendfeuerwehrwart im Ausschuss sein.
- (3) Die Wahl der Gruppenführer und des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der Einsatzabteilung oder andere Personen zur Sitzung einladen.
- (5) Der Stadtbrandmeister hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihm rechtzeitig bekanntzugeben.
- (6) Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14 Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister sowie den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Greiz zu koordinieren. Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (2) Den Vorsitz des Wehrführerausschusses hat der Stadtbrandmeister der Stadt Greiz.

§ 15 Jahreshauptversammlung

- (1) In jeder Stadtteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Greiz ist jährlich eine Jahreshauptversammlung abzuhalten. Zu dieser ist der Stadtbrandmeister einzuladen. Der Wehrführer hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Wehrführer, welcher zugleich den Vorsitz hat.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind dem nach dieser Satzung teilnahmeberechtigten Personenkreis 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind nur die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist.
- (5) Bei Beschlussunfähigkeit ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Jahreshauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. In der Einladung muss auf diese Bestimmung der Satzung verwiesen werden.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16

Wahl des Stadtbrandmeister, der Wehrführer, sowie deren Stellvertreter und der Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, der durch die jeweilig Wahlberechtigten bestimmt wird. Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist eine Person gewählt, wenn sie mit einfacher Mehrheit gewählt wird.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl 14 Tage vorher schriftlich zu verständigen. Die Wahlhandlung im Rahmen der Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung kann nur vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (3) Der Stadtbrandmeister, die Wehrführer, deren Stellvertreter und die zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses werden nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim.
- (5) Für sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl der Wehrführer, der stellvertretenden Wehrführer sowie der Mitglieder im Feuerwehrausschuss ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Stadtbrandmeister zu übergeben.

§ 17

Vereine

Vereine dürfen zum Zweck der Förderung des Feuerwehrgedankens, der Mitgliedergewinnung und Unterstützung der Einsatzabteilung gebildet werden. Diese Vereine dürfen keinen Namen führen, der zu Verwechslungen mit der Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung führen kann. Die Stadt Greiz wird diese Vereinigungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern und unterstützen.

§18 Wasserwehrdienst

- (1) Die Stadt Greiz richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehr wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Stadtgebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 19 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt Greiz trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Stadt Greiz obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.
- (3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem städtischen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:
 - a. Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandsentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbegebiete und der Verkehrswege,
 - b. Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
 - c. Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
 - d. Beobachtung gefährdeter Objekte,
 - e. Bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
 - f. Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
 - g. Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
 - h. Übung der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
 - i. Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.
- (4) Die Stadt Greiz stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
 - a. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
 - b. die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß den bisherigen Ereignissen und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,

- c. den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
- d. die Art der Alarmierung,
- e. den Sammlungsort,
- f. die Ablösung und Versorgung,
- g. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- h. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- i. die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist zusammen mit der Satzung bekannt zu geben.

- (5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Stadt Greiz auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a. die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
 - b. den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
 - c. die einzuleitenden Maßnahmen,
 - d. die erforderlichen Kräfte und Mittel,
 - e. die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Stadt Greiz schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkremtem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 20 Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Stadtgebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (in der Regel der Stadtbrandmeister) übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 21 Beteiligte am Wasserwehrdienst

- (1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:
- a. die Mitarbeiter der Stadtverwaltung der Stadt Greiz,
 - b. die Bewohner der Stadt Greiz,

ab dem 16. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse.

Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.

- (2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an.
- (3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Stadt Greiz tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.
- (4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr befürchten oder andere, höherrangige Pflichten verletzen müsste.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Stadt.

§ 23 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 24 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greiz, den 10.11.2025

gez.

Alexander Schulze
Bürgermeister

Dienstsiegel